



# Merkblatt Vollzug GAV Gebäudetechnik ab 01. Januar 2025

## ÜBERSTUNDEN (ART. 28)

Als Überstunde gilt jede Arbeitsstunde, welche die normale Arbeitszeit bei Vollzeit von 40 Stunden pro Woche (exkl. Vorholzeit) übersteigt. Bei Teilzeit gelten die folgenden Bestimmungen pro rata temporis. Es bestehen zwei separate Überstundenkategorien:

### Überstundenzähler A

Der Überstundenzähler A erfasst die wöchentlichen geleisteten Stunden ab der 41. bis und mit der 45 Stunde. Eine allfällige Vorholzeit verschiebt diese Töpfe nach hinten. Am Ende jeder Woche wird die Differenz zwischen der Summe der im Zähler erfassten Arbeitsstunden und 40 Stunden (normale Wochenarbeitszeit) im jährlichen Überstundenzähler erfasst.

#### Beispiel:

$45 \text{ Std} - 40 \text{ Std} (- \text{ evtl. Vorholzeit gemäss Art. 27}) = 5 \text{ Std} (- \text{ evtl. Vorholzeit gemäss Art. 27})$  die dem Saldo des Überstundenzählers A der Vorwoche hinzugefügt werden.

Die Überstunden A werden während des entsprechenden Kalenderjahrs mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert. Am Ende des Jahres können sie auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Im Verlauf des Folgejahres müssen diese Überstunden A, in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, entweder mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, entscheidet jede Partei, was mit je 50 % der Überstunden A passiert (Auszahlung, Kompensation oder Mix). Dies muss schriftlich festgehalten werden.

### Überstundenzähler B

Der Überstundenzähler B erfasst die wöchentlichen geleisteten Stunden ab der 46. bis und mit der 50. Stunde. Am Ende jeder Woche wird die Differenz zwischen der Summe der im Zähler erfassten Arbeitsstunden und 45 Stunden im jährlichen Überstundenzähler B erfasst.

#### Beispiel:

$48 \text{ Std} - 45 \text{ Std} (- \text{ evtl. Vorholzeit gemäss Art. 27}) = 3 \text{ Std} (- \text{ evtl. Vorholzeit gemäss Art. 27})$  die dem Saldo des Überstundenzählers B hinzugefügt werden.

Die Überstunden B werden am Ende des Kalenderjahres oder auf Wunsch des Arbeitnehmers halbjährlich mit einem 25 %-Zuschlag ausbezahlt. Auf Wunsch des Arbeitnehmers können die Überstunden B auch mit einem Zeitzuschlag von 25 % durch Freizeit kompensiert werden. Dies wird am Ende des Jahres schriftlich festgehalten. Der Kompensationszeitpunkt kann zwischen

Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)  
[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)



den Parteien frei vereinbart werden. Dem Arbeitnehmer muss monatlich ein Auszug mit seinem Stunden- (insbesondere Überstundenzähler A und B) und Feriensaldo vorliegen. Es ist nicht zulässig, Überstunden von Zähler B zu verwenden, um Überstunden (oder Minusstunden) von Zähler A zu kompensieren oder zu bezahlen.

Die Höchstarbeitszeit von 50 Std darf nicht überschritten werden.

### Schema Überstunden bei Vollzeitpensum



### Schema Überstunden bei Teilzeitpensum (Beispiel 80%)



Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)  
[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)